

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 20. April 2015
St.01 / JBR / RHA

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. Januar 2015 zur Stellungnahme betreffend das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Meinung, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) ratifizieren soll. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen erhöht die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform Informationen austauschen kann. Das Übereinkommen soll neben bilateralen Abkommen eine rechtliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch (AIA) bilden.

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorbehalten und Erklärungen erklären wir uns einverstanden.

Beim spontanen Informationsaustausch sind wir jedoch der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) angepasst werden sollten, um die Information der beschwerdeberechtigten Personen nicht zu beschränken, angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, und die Verwendung von Bankinformationen zu regeln.

Gewisse vorgeschlagene revidierte Bestimmungen des StAhiG gehen weiter, als für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig. Die SBVg kann diese aber auch unterstützen.

Allgemeines

Die SBVg begrüsst, dass der zur Vernehmlassung stehende Beitritt zum Übereinkommen der Schweiz einen Informationsaustausch in Steuersachen gemäss OECD-Standard mit einer signifikanten Anzahl Staaten und Territorien ermöglicht. Dies rechtfertigt einerseits die von der SBVg dem Eidgenössischen Finanzdepartement am 4. Februar 2015 vorgeschlagene Sistierung der Vorlage des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) und ermöglicht der Schweiz andererseits, den heutigen Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen zu erreichen. Das Übereinkommen bildet überdies die Grundlage zur Einführung des AIA als neuen globalen Standard der Zusammenarbeit in Steuersachen.

Positiv zu werten ist dabei, dass der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den extensiven Anwendungsbereich des Übereinkommens mit Vorbehalten einzuschränken. Entsprechend unterstützt die SBVg die Vorbehalte im Zusammenhang mit den unter das Übereinkommen fallenden Steuern, den Ausschluss der Amtshilfe bei der Vollstreckung sowie die Limitierung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten.

Weiter begrüsst die SBVg, dass die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in die Schweiz und umgekehrt ermöglicht werden soll. Die direkte Postzustellung von Schweizer Behörden an Personen mit Wohnsitz im Ausland stellt insbesondere für die Banken eine Erleichterung dar, da die Pflicht zur Aufforderung an die betroffene Person, einen Zustellungsbeauftragten in der Schweiz zu benennen, wegfällt.

Spontaner Informationsaustausch

Die SBVg erachtet den spontanen Informationsaustausch als weitgehende Massnahme, anerkennt aber, dass in der heutigen Zeit im Steuerbereich ein legitimes Interesse nach spontaner Amtshilfe besteht.

Zu Art. 3 Begriffe, lit. d StAhiG

Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Begriffe, Bst. d StAhiG

d. *spontaner Informationsaustausch*: unaufgeforderter Austausch von vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.

Zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.

Zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Massstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.

Gesetzesvorschlag zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch einmal im Gesetzestext verankert werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu)

¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards ~~und an der Praxis anderer Staaten.~~

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso

das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

„Fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und ~~fristgerecht~~ unverzüglich zu.

Zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“. Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 StAhiG zu streichen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

~~² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.~~

Zu Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen, Absatz 3 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen, Absatz 3 StAhiG (neu)

³ Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass in der französischen Version des vorgeschlagenen Gesetzes „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ ergänzt werden sollte. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor:

Gesetzesvorschlag zu „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ StAhiG

¹ La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements *fondée sur*:

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme zu diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Regula Häfelin


Jean Brunisholz

Beilage: ausgefüllter Fragenkatalog

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Bankiervereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation : SBVg

Adresse : Aeschenplatz 7, 4002 Basel

Kontaktperson : Regula Häfelin + Jean Brunisholz

Telefon : +41 (0)61 295 93 93

E-Mail : regula.haefeli@sba.ch + Jean.brunisholz@sba.ch

Datum : 20. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	x	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	x	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen	x	
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	x	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	x	
alle anderen Steuern	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz	In der französischen Version sollte „Art. 1 al. 1, <i>phrase introductive</i> “ ergänzt werden.	La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements <i>fondée sur</i> .
Art. 2 Zuständigkeit	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

<p>Art. 3 Bst. a, b^{bis} und d</p>	<p>Zu Bst. d Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.</p>	<p>d. <i>spontaner Informationsaustausch</i>: unaufgeforderter Austausch von <u>vorhandenen</u> Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p>	<p>Zu Absatz 2 Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. <u>Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.</u></p>
<p>Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz</p>	<p>Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Massstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die</p>	<p>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. <u>Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.	<u>ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.</u>
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5	-	-
Art. 10 Abs. 4	-	-
Art. 14 Abs. 4	-	-
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5	-	-
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3	-	-
Art. 20 Abs. 3	-	-
Gliederungstitel vor Art. 21a	-	-
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5	-	-
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}	-	-
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze	<p>Neu: Absatz 1 (Vorschlag SBVg)</p> <p>Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch</p>	<p><u>¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	<p>einmal im Gesetzestext verankert werden.</p> <p>Zu Absatz 1, neu 1bis Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Zu Absatz 2 Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:</p> <p>Zu Absatz 3 Das Wort „fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „Fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.</p>	<p>^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.</p> <p>² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, <u>um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten</u> damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.</p> <p>³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und <u>unverzüglich</u> zu.</p>
<p>Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person</p>	<p>Zu Absatz 2 Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische</p>	<p>² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.</p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“ Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 zu streichen.	
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen	-	-
Art. 22d Verfahren	-	-
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen	Neu: Absatz 3 (Vorschlag SBVg) Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:	³ <u>Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.</u>
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung	-	-
Art. 22g Informationssystem	-	-
Art. 22h Geheimhaltungspflicht	-	-
Art. 22i Statistiken	-	-
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: Begründung: <input type="checkbox"/> Nein
3. Übrige Anliegen/Bemerkungen
Siehe unsere Stellungnahme.

Teil E – Ablehnung der Vorlage
Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen
Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: <input checked="" type="checkbox"/> Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

--

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.